

**Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes
für das Teilgebiet „An der Gruschelhecke, Am Wasserbornerweg, In der
Lay, Glockenacker, Hörnchen, Weidengarten, Im Weidengarten und
Unter dem Kaulenberg“ einschließlich der ersten Änderung „Hörnchen“
sowie des Vorgängerplans „In der Gruschelhecke“
der Ortsgemeinde Weinsheim**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim hat am 17.07.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An der Gruschelhecke, Am Wasserbornerweg, In der Lay, Glockenacker, Hörnchen, Weidengarten, Im Weidengarten und Unter dem Kaulenberg“ einschließlich der ersten Änderung „Hörnchen“ sowie des Vorgängerplans „In der Gruschelhecke“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufhebung mit Begründung und Satzung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Fachbereich Finanzen und Bauen, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim (Zimmer 222), während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Wortlaut der Satzung

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim in seiner Sitzung am 17.07.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An der Gruschelhecke, Am Wasserbornerweg, In der Lay, Glockenacker, Hörnchen, Weidengarten, Im Weidengarten und Unter dem Kaulenberg“ einschließlich der ersten Änderung „Hörnchen“ sowie des Vorgängerplans „In der Gruschelhecke“, als Satzung beschlossen.

§ 1

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanaufhebung erfassen ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Flur: 2

Flurstück: 107/2; 107/5; 108; 109; 112/1; 112/3; 112/4; 113/1; 113/3; 113/4; 113/6;
113/7; 115/2; 115/3 (tlw.); 120/1; 128/1; 128/5; 128/6; 128/7; 128/8; 128/9; 128/11;
130/1; 130/2; 130/3; 130/4; 130/5; 130/6; 130/7; 131/1; 132/1; 132/2; 132/3; 132/4;

132/5; 133/1; 136/1; 136/2; 136/3; 137/2; 137/5; 137/6; 139/1; 139/3; 139/4; 140/1;
140/2; 140/3; 140/4; 141/2; 141/3; 141/4; 141/8; 157/1; 159; 160; 165 (tlw.); 168/1
(tlw.); 168/2 (tlw.); 175 (tlw.); 178/1; 188 (tlw.); 189/2 (tlw.); 189/4

Flur: 18

Flurstück: 1; 2; 3; 5 (tlw.); 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 14/1; 14/2; 15; 16; 17; 18; 19
(tlw.); 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31 (tlw.); 40; 41; 42 (tlw.); 43; 44;
45; 46; 47; 48 (tlw.); 228

Flur: 19

Flurstück: 10/1 (tlw.); 10/17

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

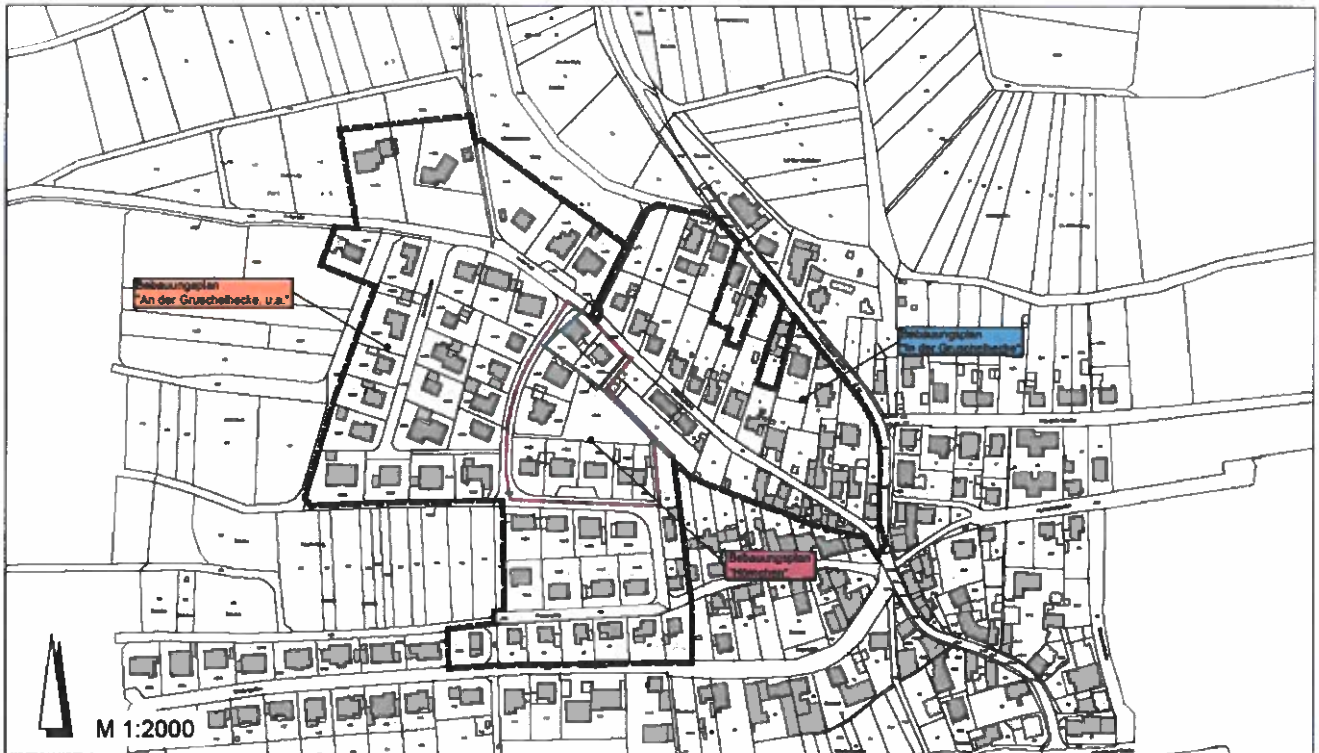
§ 3

Die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An der Gruschelhecke, Am Wasserbornerweg, In der Lay, Glockenacker, Hörnchen, Weidengarten, Im Weidengarten und Unter dem Kaulenberg“ einschließlich der ersten Änderung „Hörnchen“ sowie des Vorgängerplans „In der Gruschelhecke“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55595 Weinsheim, den 14.08.2023

Heiko Schmitt, Ortsbürgermeister





LEGENDE

- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans
 "An der Gruschelhecke, Am Wasserborner Weg, In der Lay, Glockenacker, Hörnchen,
 Weidengarten, Im Weidengarten und Unter dem Kaulenberg" einschließlich der ersten Änderung
 "Hörnchen" sowie des Vorgängerplans "In der Gruschelhecke"
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
 "An der Gruschelhecke u.a."
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
 "In der Gruschelhecke"
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
 "Hörnchen"
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzustellen.

Auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird ebenfalls wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55595 Weinsheim, den 14.08.2023



Heike Schmitt, Ortsbürgermeister

SATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3634), und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An der Gruschelhecke, Am Wasserbornerweg, In der Lay, Glockenacker, Hörnchen, Weidengarten, Im Weidengarten und Unter dem Kaulenberg“ einschließlich der ersten Änderung „Hörnchen“ sowie des Vorgängerplans „In der Gruschelhecke“, als Satzung beschlossen.

§ 1

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsaufhebung erfassen ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Flur: 2

Flurstück: 107/2; 107/5; 108; 109; 112/1; 112/3; 112/4; 113/1; 113/3; 113/4; 113/6; 113/7; 115/2; 115/3 (tlw.); 120/1; 128/1; 128/5; 128/6; 128/7; 128/8; 128/9; 128/11; 130/1; 130/2; 130/3; 130/4; 130/5; 130/6; 130/7; 131/1; 132/1; 132/2; 132/3; 132/4; 132/5; 133/1; 136/1; 136/2; 136/3; 137/2; 137/5; 137/6; 139/1; 139/3; 139/4; 140/1; 140/2; 140/3; 140/4; 141/2; 141/3; 141/4; 141/8; 157/1; 159; 160; 165 (tlw.); 168/1 (tlw.); 168/2 (tlw.); 175 (tlw.); 178/1; 188 (tlw.); 189/2 (tlw.); 189/4

Flur: 18

Flurstück: 1; 2; 3; 5 (tlw.); 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 14/1; 14/2; 15; 16; 17; 18; 19 (tlw.); 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31 (tlw.); 40; 41; 42 (tlw.); 43; 44; 45; 46; 47; 48 (tlw.); 228

Flur: 19

Flurstück: 10/1 (tlw.); 10/17

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55595 Weinsheim, den 14.08.2023



Heiko Schmitt, Ortsbürgermeister

